

Dienstleistungsvertrag „solarsplit LEG“

1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen der Localnet AG (Localnet) als Dienstleister und der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), vertreten durch den LEG-Vertreter.

2. Definitionen

2.1 Anlage: Energieerzeugungsanlage oder Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage, die Energie für die LEG produziert.

2.2 Endverbrauchende (Konsumierende): Teilnehmende einer LEG (Art. 17d StromVG), die die in der LEG produzierte Energie beziehen.

2.3 Erzeugende (Produzierende): Teilnehmende einer LEG, die eine Anlage für die LEG betreiben.

2.4 LEG-Teilnehmer: Alle Endverbraucher (Konsumierende) und alle Erzeugenden (Produzierenden) einer LEG, welche gegenüber Localnet solidarisch haften.

2.5 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): Zusammenschluss von Erzeugenden und Endverbrauchenden mit dem Zweck, lokal produzierte Energie in der LEG auch unter Nutzung des Verteilnetzes der Localnet auszutauschen.

2.6 LEG-Strom: Strom, der von Anlagen der Erzeugenden (Produzierenden) zu den Endverbrauchenden (Konsumierenden) einer LEG auch über das Netz der Localnet geliefert wird.

2.7 LEG-Vertretung: Die LEG-Vertretung vertritt die LEG in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und ist die Ansprechperson für die Teilnehmenden der LEG. Die LEG-Vertretung nimmt insbesondere auch die Aufgaben gemäss Art. 19g Abs.

1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71) gegenüber Localnet wahr.

2.8. Localnet: Verteilnetzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen und Dienstleister im Rahmen der vorliegenden LEG.

2.9 Standard Stromprodukt: Als Standard festgelegtes Stromprodukt der Localnet.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung des Dienstleistungsvertrags «solarsplit LEG» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugenden und Endverbrauchenden haben sich zu einer LEG zusammengeschlossen.
- Alle Teilnehmenden sind mit der Lieferung ihrer Produktions-/Verbrauchsdaten an den Dienstleister einverstanden.
- Die LEG-Vertretung hat die LEG bei Localnet angemeldet.
- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern von Localnet ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme von Localnet sicherstellen.

4. LEG-Vertrag

Gemäss dem zwischen den Teilnehmenden der LEG abgeschlossenen Vertrag (LEG-Vertrag) richtet sich die Höhe des Preises für die produzierte und bezogene Energie aus den Anlagen und aus dem Verteilnetz nach dem vertraglich bestimmten Energiepreis bzw. nach den publizierten Tarifen von Localnet.

5. Rechnungsstellung und Inkasso

5.1 Die LEG vertreten durch die LEG-Vertretung beauftragt die Localnet als Dienstleisterin, den Endverbrauchern und Erzeugenden der LEG im Namen und im Auftrag der LEG alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Energielieferung in Rechnung zu stellen und das Inkasso bis zur zweiten Mahnung zu übernehmen und den Erzeugenden die aus ihren Anlagen erzeugte Energie, die in der LEG verwendet wurde, zu vergüten.

Localnet AG
Bernstrasse 102
Postfach 1375
3401 Burgdorf

- Tel. 034 420 00 20
- www.localnet.ch
- info@localnet.ch

5.2 Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der Localnet (getrennte Ausweisung von Energie aus dem Netz bzw. der LEG etc.).

5.3 Die von der Localnet aus der LEG eingenommenen Beträge für die Energie aus den Anlagen werden den Produzierenden der LEG jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf das bzw. die vom Produzierenden hierfür bezeichnetes Konto/bezeichneten Konti unter Abzug allfälliger bereits an Produzierende bezahlte Gutschriften überwiesen.

5.4 Werden Forderungen gegenüber Endverbrauchenden (Konsumierenden) der LEG bis nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt (unbezahlte Rechnungen), so informiert Localnet den LEG-Vertreter. Für Beträge aus unbezahlten Rechnungen, welche den Produzierenden zustehen übernimmt Localnet keine Haftung. Es steht der LEG frei, ob und wie sie die Ausstände gegenüber dem säumigen Endverbraucher geltend macht.

5.5 Bei unbezahlten Rechnungen wird Localnet nach erfolgloser zweiter Mahnung nur diejenigen Anteile gegenüber dem säumigen Endverbraucher und gegebenenfalls den anderen LEG-Teilnehmern weiterverfolgen, welche Localnet zustehen (Netz, Strom-Bezug aus dem Netz, Dienstleistungsentgelt etc.). Die einzelnen LEG-Teilnehmer haften für solche Ausstände solidarisch.

6. Datenschutz

6.1 Die Parteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang

weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

6.2 Localnet hat für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen intelligente Messsysteme (Smart Meter) mit den gesetzlich geforderten Mindestanforderungen installiert. Diese Systeme liefern ein detailliertes Lastprofil. Die Datenübermittlung an Localnet erfolgt verschlüsselt.

6.3 Localnet ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. Localnet verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.

6.4 Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) kann sich der Netzschlussnehmer an den Datenschutzbeauftragten der Localnet wenden (info@localnet.ch).

7. Dienstleistungsentgelt

7.1 Die Localnet erhält von den Produzierenden sowie von den Konsumierenden pro Messpunkt und Monat CHF 2.- zzgl. MwSt. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten. Mahn-, Inkassogebühren und Verzugszinsen auf Ausständen der Localnet werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.2 Das Dienstleistungsentgelt darf von der Localnet nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber der LEG-Vertretung auf Monatsende des übernächsten Monats angepasst werden.

8. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

8.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Localnet und der LEG entsteht durch die Zustimmung der LEG-Vertretung zum Dienstleistungsvertrag «solarsplit LEG».

8.2 Der Einbezug neuer Erzeugender (Produzierender) oder Endverbrauchender (Konsumierender) in eine LEG erfolgt innert drei Monaten immer auf den Start eines Kalenderquartals. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags ist vorbehalten.

8.3 Der Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

8.4 Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung des Dienstleistungsentgelts (Ziffer 7.2), bei Nichterbringen der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die andere Partei und bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

9.3 Es findet ausschliesslich schweizerisches materielles Recht Anwendung.

9.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.